Rechtsschutz bei Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie

Am Beispiel der Schliessung von öffentlichen Einrichtungen für das Publikum und der Schutzkonzepte

Kaspar Gerber*

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gemäss COVID-19-Verordnung 2 ist insbesondere in Form der konkreten Normenkontrolle der COVID-19-Verordnung 2 grundsätzlich sichergestellt. Das gilt auch für die Schliessung von öffentlichen Einrichtungen für das Publikum und die zugehörigen Schutzkonzepte. Die von einer Schliessung betroffene öffentliche Einrichtung bzw. die entsprechende juristische oder natürliche Person kann bei der zuständigen kantonalen Behörde (meist Arbeitsinspektorate, Gewerbepolizei oder Kantonsarztamt) eine Verfügung verlangen, die sämtliche damit verbundenen Fragen (generelle Schliessung; Öffnung mit Schutzkonzept) umfasst. Die Wirksamkeit des Rechtsschutzes erscheint allerdings in zeitlicher Hinsicht fraglich. Es wäre schliesslich zu prüfen, ob der Bundesrat mit zu drastischen und zeitlich überzogenen – weil nicht durch eine epidemiologisch bedingte ausserordentliche Lage gerechtfertigten – Massnahmen die wirtschaftlichen Folgeprobleme der Covid-19-Pandemie unnötig verschlimmert hat. Diese Frage dürfte bei künftigen Rechtsstreitigkeiten aller Art oder zumindest bei der politischen oder journalistischen Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie eine Rolle spielen.

I.	Einleitung	.250
	Rechtsschutz in ausserordentlichen Lagen (ab 2011) auf dem Prüfstand	
III.	Geltende Regelungen	. 251
	Bedeutung für Art. 6 COVID-19-Verordnung 2	
V.	Schluss	.263

Zitierung: Kaspar Gerber, Rechtsschutz bei Massnahmen des Bundesrats zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie, in: *sui-generis* 2020, S. 249

URL: sui-generis.ch/134

DOI: https://doi.org/10.21257/sg.134

^{*} Dr. iur. Kaspar Gerber, LL. M. (kaspar.gerber@bluewin.ch), wissenschaftlicher Mitarbeiter (Post-doc) am Lehrstuhl für Staats-, Verwaltungs- und Sozialversicherungsrecht, Universität Zürich.

I. Einleitung

- Der Bundesrat hat zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie¹ in den Monaten März und April 2020 im hier interessierenden Zusammenhang bis am 16. März 2020² gestützt auf Art. 184 Abs. 3 und 185 Abs. 3 BV³ und auf Art. 6 Abs. 2 Bst. b, 41 Abs. 1 und 77 Abs. 3 EpG⁴ sowie ab 17. März 2020⁵ nur noch auf Art. 7 EpG «in noch nie dagewesenem Ausmass»⁶ Notverordnungsrecht⁷ erlassen.
- Das neue Coronavirus, genannt «SARS-CoV-2», gehört zur selben Virusfamilie wie sechs weitere, bereits seit Jahren oder Jahrzehnten beim Menschen bekannte Coronaviren. Die WHO hat der Krankheit, die durch das neue Coronavirus verursacht wird, am 11. Februar 2020 den Namen CO-VID-19 gegeben kurz für «coronavirus disease 2019» oder auf Deutsch Coronavirus-Krankheit 2019 (Bundesamt für Gesundheit [BAG], Krankheit COVID-19, Symptome und Behandlung, Ursprung neues Coronavirus). An einigen Stellen in diesem Beitrag ist vereinfachend von «Coronamassnahmen des Bundesrats» die Rede. Gemeint sind damit stets die Massnahmen gemäss COVID-19-Verordnung 2.
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (Stand am 16. März 2020) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).
- Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (BV; SR 101); eingehend zur Grundlage der «Corona-Notverordnungen» Florian Brunner/Martin Wilhelm/Felix Uhlmann, Das Coronavirus und die Grenzen des Notrechts Überlegungen zu einer ausserordentlichen Lage, in: Aktuelle Juristische Praxis [AJP] 6/2020, S. 685-701, S. 691-694.
- Bundesgesetz über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz) vom 28. September 2012 (EpG; SR 818.101).
- Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (Stand am 17. März 2020) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).
- ⁶ Brunner/Wilhelm/Uhlmann (Fn. 3), S. 686.
- Zur Kritik an diesem zugegebenermassen dogmatisch nicht ganz präzisen, jedoch geläufigen und für die in diesem Beitrag interessierenden Zusammenhänge völlig ausreichenden Begriff: Andreas Kley, «Ausserordentliche Situationen verlangen nach ausserordentlichen Lösungen.» Ein staatsrechtliches Lehrstück zu Art. 7 EpG und Art. 185 Abs. 3 BV, ZBl 121/2020, S. 268–276, S. 268–269.

- Das «bundesrätliche Herzstück» dieses *Notverordnungsrechts* ist die «mehrmals und in hohem Rhythmus» angepasste⁸ «COVID-19-Verordnung 2».⁹ Dementsprechend liegt es nahe, zumindest einige *Schlaglichter* auf primär formelle Aspekte des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit den Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie zu werfen (Stand: 25. Mai 2020).
- Im Zentrum stehen nachfolgend ausgewählte Aspekte des Rechtsschutzes im Sinne der Rechtswege der Verwaltungsrechtspflege gegen die Schliessung vieler öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum nach Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 und die zugehörigen Schutzkonzepte nach Art. 6a COVID-19-Verordnung 2. Aufgrund der bisherigen und wohl auch in nächster Zeit rasanten Entwicklungen rund um die «COVID-19-Verordnung 2» sind einige der nachfolgenden Ausführungen womöglich weniger von praktischem, sondern eher von akademischem Interesse. Allerdings kann sich dieses Verhältnis je nach künftigen Gegebenheiten wieder umkehren.

II. Rechtsschutz in ausserordentlichen Lagen (ab 2011) auf dem Prüfstand

3 Der Bundesrat erachtete noch 2011 die «Rechtsschutzregelung auch hinsichtlich

⁸ BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2, gültig seit 11. Mai 2020, S. 1.

Verordnung 2 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19) vom 13. März 2020 (Stand am 14. Mai 2020) (COVID-19-Verordnung 2; SR 818.101.24).

der Massnahmen nach den Artikeln 184 Abs. 3, 185 Abs. 3 und 173 Abs. 1 Bst. c BV als genügend.»10 2013 konnte der Bundesrat sich «grundsätzlich vorstellen, den Rechtsschutz gegenüber Verfügungen (im Unterschied zu anderen Akten nach Art. 189 Abs. 4 BV) des Bundesrates und der Bundesversammlung im Gesetz «zu verbessern beziehungsweise einfacher zu regeln».11 2018 räumte er in seiner Botschaft zur Änderung des BGG¹² ein, dass «das Zusammenspiel der ver-Vorschriften, schiedenen die Rechtsschutz gegen Verfügungen des Bundesrates und der Bundesversammlung zu berücksichtigen sind», «relativ kompliziert» ist. Bei Verordnungen sah der Bundesrat dagegen «kein ernsthaftes Problem: Wer durch die getroffene Regelung von Rechten und Pflichten besonders berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse hat, kann den Erlass einer anfechtbaren Verfügung verlangen.» Der Bundesrat wollte daher den Rechtsschutz gegenüber Verfügungen (im Unterschied zu anderen Akten nach Art. 189 Abs. 4 BV) des Bundesrats und der Bundesversammlung im Gesetz verbessern bezie-

ren Literatur «gewisse Defizite» des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit Massnahmen des Bundesrats beklagt. 15 In der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie werden denn auch konkrete Rechtsschutzlücken benannt, wie die nicht mögliche Anfechtung bundesrätlicher Anordnungen oder meist verspäteter Rechtsschutz sowie die nur schwer begründbare Staatshaftung. 16 Es fällt schliesslich auf, dass sich weder die Erläuterungen zur COVID-19-Verordnung 217 noch die «Häufig gestellten Fragen (FAQ)» zur Covid-19-Pandemie¹⁸ mit dem (offensichtlich nicht als vordringlich erachteten) Rechtsschutz befassen.

hungsweise einfacher regeln.¹³ Die eid-

III. Geltende Regelungen

Wie ist der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Coronamassnahmen des Bundesrats geregelt? Und sind diese tatsäch-

genössischen Räte traten jedoch auf das Geschäft der Änderung des BGG nicht ein. 14

4 Gelegentlich werden auch in der jüngeren Literatur «gewisse Defizite» des Rechtsschutzes im Zusammenhang mit Massnahmen des Bundesrats beklagt. 15
In der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie werden denn auch konkrete Rechts-

Staatspolitische Motion Kommission (11.3006): Rechtsschutz in ausserordentlichen Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2011; vgl. auch das entsprechende Votum von Bundesrätin Sommaruga zur Haltung des Gesamtbundesrates: «Normalerweise sagt der Bundesrat in solchen Momenten, die Motion würde offene Türen einrennen, aber hier muss ich sagen: Sie rennen fehlende Türen ein.» (AB 2012 S 52); die Argumente für die Annahme der Motion lassen sich dem Votum des Kommissionssprechers Kurt Fluri entnehmen AB 2011 N 2101-2102.

Botschaft des Bundesrats vom 30. Oktober 2013, Bericht über die Gesamtergebnisse der Evaluation der neuen Bundesrechtspflege (BBl 2013 9077) S. 9106.

Bundesgesetz über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz) vom 17. Juni 2005 (BGG; SR 173.110).

Botschaft vom 15. Juni 2018 zur Änderung des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) (BBl 2018 4605), S. 4653–4654.

AB 2019 S 1207; AB 2020 N 157. Immerhin stimmte der Nationalrat den vom Bundesrat vorgeschlagenen Änderungen zur Verbesserung bzw. einfacheren Regelung des Rechtsschutzes gegenüber Verfügungen des Bundesrats und der Bundesversammlung zu (AB 2019 N 287–288, Änderung anderer Erlasse insbesondere Ziffer 1 und 4).

Giovanni Biaggini, Kommentar zur Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
 Aufl. 2017, N 12 zu Art. 185 BV, mit weiteren Ausführungen zur Haltung des Bundesrats.

Florian Roth, Coronavirus: Rechtsschutz und Staatshaftung, Weblaw Webinar 12. März 2020, S. 15 und S. 22.

¹⁷ BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2, gültig seit 11. Mai 2020.

BAG, Neues Coronavirus: Häufig gestellte Fragen (FAQ).

lich ungenügend? Dazu in der *gebotenen* Kürze die folgenden Ausführungen.¹⁹

1. Keine abstrakte Normenkontrolle

Das Bundesverwaltungsgericht hat sich hierzu kürzlich in seinem Urteil vom 25. März 2020 geäussert.20 Ein Verein verlangte am 20. März 2020 beschwerdeweise vom Bundesverwaltungsgericht u.a. die Prüfung der Rechtskonformität der COVID-19-Verordnung 2 und der «Wissenschaftlichkeit der massiven Grundrechtseinschränkungen gegenüber der gesamten Schweizer Bevölkerung und die massive Gefährdung und Schädigung der Wirtschaft». Das Bundesverwaltungsgericht führte aus, «dass Verordnungen des Bundesrates als generellabstrakte Rechtsnormen des Bundes von Rechtsanwendungsbehörden schliesslich im Rahmen einer vorfrageweisen Überprüfung auf ihre Vereinbarkeit mit höherrangigem Recht (akzessorische, inzidente oder konkrete Normenkontrolle) geprüft werden können bzw. müssen.» Das Bundesverwaltungsgericht hielt in Bezug auf die beantragte abstrakte Kontrolle der COVID-19-Verordnung 2 auch die Eintretensvoraussetzung der sachlichen Zuständigkeit für offensichtlich nicht gegeben. Aus diesen Gründen ist das Gericht nicht auf die Beschwerde eingetreten.21

In seinem Urteil vom 15. April 2020 betreffend die beantragte Aufhebung der COVID-19-Verordnung 2 rief auch das Bundesgericht in Erinnerung, dass es eine bundesrätliche Verordnung nur vorfrageweise im Rahmen einer inzidenten Normenkontrolle auf ihre Gesetz- und Verfassungsmässigkeit hin prüfen könne. Eine solche stehe «hier nicht zur Diskussion; die Beschwerdeführerin macht ausdrücklich geltend, dass gegen sie keine Verfügung ergangen sei und sie eine abstrakte Kontrolle der Verfassungsmässigkeit der COVID-19-Verordnung 2 verlange; eine solche ist nach dem Bundesgerichtsgesetz indessen ausgeschlossen». Ebenso unzulässig seien «die weiteren Anträge auf Feststellung der Verfassungs- und Gesetzwidrigkeit der Verordnung oder auf deren Anpassung sowie der damit verbundene Antrag auf Anordnung eines Gutachtens».22 Am 27. April 2020 wies das Bundesgericht ein gegen sein Urteil vom 15. April 2020 gestelltes Revisionsgesuch ab.23

2. Konkrete Normenkontrolle möglich

⁸ Im Folgenden ist die eben angesprochene konkrete Normenkontrolle im Zusammenhang mit der Schliessung vieler öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum nach Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 zu skizzieren.

a) Allgemeines

9 Staatliche Akte, «bei denen sich vorwiegend politische Fragen stellen», sollen der gerichtlichen Überprüfung entzogen

Eine Gesamtübersicht über den Rechtsschutz in ausserordentlichen Lagen findet sich in der Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2011 zur Motion Staatspolitische Kommission NR (11.3006): Rechtsschutz in ausserordentlichen Lagen.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1624/2020 vom 25. März 2020.

Urteil des Bundesverwaltungsgerichts C-1624/2020 vom 25. März 2020.

²² Urteil des Bundesgerichts 2C_280/2020 vom 15. April 2020 E. 2.2 m.w.H.

²³ Urteil des Bundesgerichts 2F_7/2020 vom 27. April 2020.

sein.24 Aus diesem Grund kann gegen Verfügungen des Bundesrats auf dem Gebiet der Sicherheitspolitik (innere und äussere Sicherheit) im Prinzip weder Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesverwaltungsgericht noch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ergriffen werden.²⁵ Die Verwaltungsbeschwerde ans Bundesverwaltungsgericht ist allerdings dann zulässig, wenn das Völkerrecht einen Anspruch auf gerichtliche Beurteilung einräumt.²⁶ Diesfalls kann gestützt auf Art. 6 Ziff. 1 EMRK²⁷ ausnahmsweise ans Bundesverwaltungsgericht (und anschliessend gestützt auf Art. 83 Bst. a BGG ans Bundesgericht) gelangt werden.²⁸

Unabhängig von der Frage, ob ein Beschluss oder eine Verordnung des Bundesrats selbständig anfechtbar ist oder nicht, ergibt sich aus Art. 190 BV, dass eine vorfrageweise Überprüfung anlässlich der Anfechtung einer gestützt darauf ergangenen Verfügung zulässig ist, mit der möglichen Folge, dass dem Beschluss oder der Verordnung des Bundesrats die

Anwendung im Einzelfall versagt werden kann.²⁹

- Aus der Bindung der Gerichte an Bundesgesetze und Völkerrecht (vgl. Art. 190 BV) ergibt sich, dass bei dieser vorfrageweisen Überprüfung die infrage stehenden Verordnungen oder Beschlüsse des Bundesrates auf ihre Übereinstimmung mit der Bundesverfassung und den Bundesgesetzen hin überprüft werden. Dies gilt auch für Verordnungen oder Beschlüsse des Bundesrats, welche dieser zur Wahrung der inneren und äusseren Sicherheit unmittelbar gestützt auf Art. 184 bzw. 185 BV erlassen hat.30
- Das Gericht greift aber nur in den Gestaltungsspielraum des Bundesrats ein, wenn dieser die ihm eingeräumte *Kompetenz überschritten* hat, wobei es zuerst den Umfang dieser Kompetenz ermittelt.³¹
- schützten Rechte erfolgen in der Regel nicht durch Rechtssätze, sondern erst durch die gestützt darauf getroffenen Verfügungen. Ausnahmsweise kann eine Person unmittelbar von einem Rechtssatz betroffen sein. Dies ist der Fall, wenn das Gesetz den Behörden kein Ermessen in der Anwendung belässt und

Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-998/2014 vom 6. Oktober 2014 E. 4.1 m.w.H. Diese in Frankreich entwickelte Doktrin der «actes de gouvernement» ist auch in das schweizerische Gesetzesrecht eingeflossen (a.a.O.).

Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-998/2014 (Fn. 24), E. 4.1 m.w.H.; vgl. auch Art. 32 Abs. 1 Bst. a des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz [VGG]; SR 173.32) und Art. 83 Bst. a BGG.

²⁶ Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-998/2014 (Fn. 24), E. 4.1 m.w.H.; vgl. auch Art. 32 Abs. 1 Bst. a VGG.

²⁷ Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK; SR 0.101).

²⁸ Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-998/2014 (Fn. 24), E. 4.1 m.w.H.

Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-998/2014 (Fn. 24), E. 4.2 m.w.H.

Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-998/2014 (Fn. 24), E. 4.2 m.w.H.

Zwischenentscheid des Bundesverwaltungsgerichts B-998/2014 (Fn. 24), E. 4.2 m.w.H. Bei der vorfrageweisen Überprüfung von direkt gestützt auf eine Ermächtigung in der Verfassung erlassenen Verordnungen oder Beschlüssen des Bundesrates darf das Gericht den politischen Entscheidungsspielraum, der dem Bundesrat im Rahmen der ihm vom Verfassungsgeber eingeräumten Kompetenz zugestanden wurde, nicht durch eigene Ordnungsvorstellungen schmälern (a.a.O.).

derart konkret ist, dass es ohne weiteres das Verhalten der betroffenen Person bestimmt.³²

b) Beispiele «TalibanV» und «V-Syrien»

- Art. 185 Abs. 3 BV bildet die Grundlage für verfassungsunmittelbare Verordnungen und Verfügungen des Bundesrates im Bereich der äusseren (Abs. 1) und der inneren Sicherheit (Abs. 2).33 Zur Abgrenzung zwischen Verordnung und Einzelakt müssen an dieser Stelle Stichworte genügen. Aufgrund fliessender Grenzen ist es nicht möglich, zwischen einem rechtssetzenden Akt (Rechtssatz) und einem Einzelakt eine scharfe Abgrenzung vorzunehmen.34 Laut Art. 22 Abs. 4 ParlG³⁵ gelten als rechtsetzend Bestimmungen, die in unmittelbar verbindlicher und generell-abstrakter Weise Pflichten auferlegen, Rechte verleihen oder Zuständigkeiten festlegen.36
- Bereits bundesgerichtlich beurteilte Beispiele zur Frage, ob verfassungsunmittelbare Rechtsakte des Bundesrates als Verordnung oder als Verfügung zu betrachten sind, sind insbesondere die bundesrätliche «TalibanV»³⁷ und die

bundesrätliche «V-Syrien».³⁸ Bei diesen Verordnungen handelt es sich «am ehesten» um individuell-abstrakte Anordnungen, worin gegenüber individuell-bestimmten Personen, Personengruppen oder Organisationen ein *breiter Eingriff* in ihre Rechtsposition erfolgt. Die Rechtsform der Verordnung ist in diesem Fall indessen «nicht unbedenklich» und «darf auf jeden Fall nicht bereits aus formellen Gründen (untaugliches Anfechtungsobjekt) jeden Rechtsschutz verunmöglichen.»³⁹

Wegen der grundsätzlichen Bindung der Schweiz an Sanktionsbeschlüsse des UNO-Sicherheitsrats⁴⁰ werden bestimmte Personen und bestimmte Gesellschaften im Anhang 2 zur TalibanV namentlich genannt und sind daher von den Massnahmen der Verordnung unmittelbar und individuell betroffen, «ohne

Auszug aus dem Beschwerdeentscheid des Bundesrates i. S. X. gegen Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement vom 18. April 2007

33 Biaggini (Fn. 15), N 9 zu Art. 185 BV.

VPB 2007.6 E. II 4 m.w.H.

oder den Taliban vom 2. Oktober 2000 (SR 946.203).

Biaggini (Fn. 15), N 5 zu Art. 163 BV; vgl. auch Peter Karlen, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Gesamtdarstellung unter Einbezug des europäischen Kontextes, Zürich - Basel - Genf 2018, S. 197 m.w.H.

Bundesgesetz über die Bundesversammlung vom 13. Dezember 2002 (Parlamentsgesetz [ParlG]; SR 171.10).

³⁶ Kritisch zu dieser Legaldefinition Biaggini (Fn. 15), N 9 zu Art. 185 BV.

Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda»

³⁸ Verordnung über Massnahmen gegenüber Syrien vom 8. Juni 2012 (SR 946.231.172.7).

Felix Uhlmann, in: Waldmann/Weissenberger, Praxiskommentar VwVG; 2. Aufl. 2016, N 49 zu Art. 5 VwVG.

BGE 133 II 450 E. 3-6; Anhang 2 der TalibanV beinhaltet gemäss dortiger Anmerkung: «1. Dieser Anhang entspricht den Listen der vom Sicherheitsrat der Vereinten Nationen bzw. der vom zuständigen Komitee des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen bezeichneten natürlichen und juristischen Personen, Gruppen und Organisationen.»; jeweils Aktuelles zur vom zuständigen UNO-Sanktionskomitee geänderten (und für die Schweiz grundsätzlich verbindlichen) Liste der sanktionierten natürlichen Personen, Unternehmen und Organisationen SECO, Sanktionen: Verordnung über Massnahmen gegenüber Personen und Organisationen mit Verbindungen zu Usama bin Laden, der Gruppierung «Al-Qaïda» oder den Taliban. Allerdings sind Rechtsschutzdefizite nicht von der Hand zu weisen: «Das Sanktionsregime der UNO lässt sich kaum mit der Rechtsweggarantie in Einklang bringen» (so Felix Uhlmann, Entwicklungen im Verwaltungsrecht/Le point sur le droit administratif, SJZ 110/2014 S. 459-465, S. 462 m.w.H.).

dass weitere Verfügungen zu deren Umsetzung erforderlich wären». Wegen der unmittelbaren und enteignungsähnlichen Beschränkungen, welche die TalibanV für die betroffene Person und ihre Gesellschaften zur Folge hat, betrifft ihr Begehren um Streichung aus dem Anhang 2 der Verordnung «zivilrechtliche Ansprüche» im Sinne von Art. 6 Ziff. 1 EMRK.⁴¹ Der Schweiz ist es deshalb verwehrt, den Beschwerdeführer selbständig aus Anhang 2 TalibanV zu streichen; hierfür ist ein besonderes Delisting-Verfahren durch den Sanktionsausschuss des UNO-Sicherheitsrats vorgesehen.42 Die Schweiz muss den Beschwerdeführer in diesem Verfahren unterstützen.43

- Diese Grundsätze dürfen jedoch nicht so verstanden werden, dass die entsprechende Verordnung, die sich für eine bestimmte Person bzw. für bestimmte Personen wie eine Verfügung auswirkt, direkt angefochten und so im Ergebnis dennoch eine (unzulässige)⁴⁴ abstrakte Normenkontrolle erreicht werden kann. Dazu ein Streifzug durch die einschlägige Rechtsprechung:
- ¹⁸ In der Rechtssache Mobutu hat das Bundesgericht die gegen die Familie Mobutu verhängte Sperrung von Vermögenswer-

ten nicht als Verfügung, sondern als Verordnung eingestuft. Wesentlich hierfür war, dass sich die Sanktion gegen eine Vielzahl von Personen und unterschiedliche Vermögen richtete. Eine Stellungnahme eines eidgenössischen Departements, welche den Guthaben einer Person eine vom Bundesrat gestützt auf Art. 184 Abs. 3 BV angeordnete Vermögenssperre entgegenhält, stellt hingegen eine Verfügung im Sinne von Art. 5 VwVG46 dar.47

- Durch die Aufnahme in Anhang 2 TalibanV wird laut Bundesgericht die betroffene Person den Sanktionen der TalibanV unterstellt und damit unmittelbar und speziell in Grundrechtspositionen berührt, weshalb ihr durch Erlass einer Verfügung eine Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet werden muss.⁴⁸ Hierzu präzisierte das Bundesgericht in einem späteren Entscheid, dass es den (bereits fünf Jahre dauernden) Eintrag in die Liste nicht als Verfügung qualifiziert, sondern lediglich festgestellt habe, dass die Aufnahme in die Liste sich für den Betroffenen wie eine Verfügung «auswirke».⁴⁹
 - BGE 132 I 229 E. 4.4, dazu Nicola Thomas Hofer, Spannungsfeld zwischen Individualsanktionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen gegen terrorverdächtige Personen und Menschenrechten, Unter besonderer Betrachtung des ISIL (Daesh)- und Al-Qaida-Sanktionsregimes sowie der Rechtsprechung des Gerichtshofs der Europäischen Union und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, Zürich/St. Gallen 2019 (= SGIR 45), S. 131.
- Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren vom 20. Dezember 1968 (Verwaltungsverfahrensgesetz [VwVG]; SR 172.021).
- 47 BGE 132 I 229 Regeste a.
- ⁴⁸ BGE 133 II 450 E. 2.1. Streichung aus dem Anhang der TalibanV und damit formell die Änderung einer Verordnung.
- ⁴⁹ BGE 139 II 384 E. 2.2, dazu Markus Müller, in: Christoph Auer/Markus Müller/Benjamin Schindler (Hrsg.), VwVG. Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl., Zürich/

Auszug aus dem Beschwerdeentscheid des Bundesrates i. S. X. gegen Eidgenössisches Volkswirtschaftsdepartement vom 18. April 2007, VPB 2007.6 E. II 4 m.w.H.

⁴² BGE 133 II 450 E. 8.

⁴³ BGE 133 II 450 E. 9.

⁴⁴ Rz. 6–7 vorne; vgl. auch die Motion Staatspolitische Kommission NR (11.3006): Rechtsschutz in ausserordentlichen Lagen. Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2011 mit weiteren Ausführungen, wonach eine gesetzliche Ausdehnung des gerichtlichen Rechtsschutzes auf alle unmittelbar gestützt auf die Verfassung erlassenen Verordnungen und Verfügungen des Bundesrates und der Bundesversammlung «nicht erforderlich» sei.

- im Zusammenhang mit der V-Syrien hielt das Bundesgericht fest, dass die entsprechende Verordnung trotz des bestimmten Adressatenkreises keine direkt anfechtbare Verfügung darstellt, eine solche aber durch Gesuch um Streichung von der geführten Liste beim zuständigen Departement erwirkt werden kann. Denn wenn völkerrechtlich eine gerichtliche Beurteilung möglich sein muss, gehen die Bundesratsgeschäfte von Gesetzes wegen auf das zuständige Departement über. Departement über.
- ²¹ Die vom Departement erlassene Verfügung kann in einem weiteren Schritt beim Bundesverwaltungsgericht und in zweiter Instanz beim Bundesgericht angefochten werden.⁵² Mit dieser Lösung konnte das Bundesgericht auch die Schwierigkeit umgehen, «direkt einen Akt des Bundesrates zu beurteilen».⁵³
- ²² Die eben dargelegte Rechtsprechung zeigt zunächst auf, dass auch Rechtsakte, die *gleich wie Verfügungen* unmittelbar und speziell in Grundrechtspositionen eingreifen, als Verordnungen gelten.

St. Gallen 2019, N 40 Fn. 136 zu Art. 5 VwVG; eingehend zu BGE 139 II 384 René Wiederkehr, Allgemeines Verwaltungsrecht, Bern 2017, S. 137–138.

BGE 139 II 384 (= Pra 102 [2013] Nr. 103), dazu
 Uhlmann, Praxiskommentar VwVG (Fn. 39),
 N 49, Fn. 105 zu Art. 5 VwVG.

- Art. 47 Abs. 6 des Regierungs- und Verwaltungs- organisationsgesetzes vom 21. März 1997 (RVOG; SR 172.010); BGE 129 II 193 E. 4.2; Botschaft des Bundesrats (Fn. 11), (BBl 2013 9077) S. 9105- 9106; je dazu Hansjörg Seiler, Kommentar BGG, 2. Aufl. 2015, N 16 zu Art. 83 BGG; ferner Motion Staatspolitische Kommission NR (11.3006): Rechtsschutz in ausserordentlichen Lagen. Stellungnahme des Bundesrates vom 4. Mai 2011.
- BGE 139 II 384 (= Pra 102 [2013] Nr. 103), dazu
 Uhlmann, Praxiskommentar VwVG (Fn. 39),
 N 49, Fn. 105 zu Art. 5 VwVG, m.w.H.
- 53 So Uhlmann, Entwicklungen im Verwaltungsrecht (Fn. 40), S. 459–465, S. 462 m.w.H.

Diese Rechtsprechung ist allerdings vordergründig nicht ganz kohärent. Es scheint widersprüchlich zu sein, einerseits den durch die Verordnung bewirkten unmittelbaren und speziellen Eingriff in Grundrechtspositionen zu bejahen, andererseits eine separate Verfügung verlangen zu müssen, um den beschreiten Rechtsweg zu können. Handkehrum ist dieser rechtsdogmatische Kunstgriff notwendig, um das für die Beschreitung des Rechtswegs notwendige Anfechtungsobjekt zu schaffen. Die von der zuständigen Behörde zu erlassende Verfügung hat demnach einige Aspekte einer Feststellungsverfügung.54 Denn die zuständige Behörde bestätigt verfügungsweise im Grunde nur, was kraft jeweiliger Notverordnung unmittelbar ohnehin gilt.

IV. Bedeutung für Art. 6 COVID-19-Verordnung 2

Inwieweit lassen sich die eben erörterten Regeln auf den Rechtsschutz gegen die Schliessung vieler öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum nach Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 übertragen? Klar scheint, dass wenn eine akzessorische Kontrolle von Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 möglich ist,55 zwangsläufig ein Anspruch auf entsprechende Einzelfallentscheide bestehen muss. Hier ist zu unterscheiden zwischen öffentlichen Einrichtungen, die generell für das Publikum geschlossen werden, und sol-

Feststellungsbegehren sind subsidiär zu Leistungsbegehren und nur zulässig, wenn daran ein schutzwürdiges Feststellungsinteresse besteht (Urteil des Bundesgerichts 2C_307/2018 vom 29. Januar 2019 E. 1.2 m.w.H.). Dieses kann vorliegend mit der Notwendigkeit begründet werden, dass für die Beschreitung des Rechtswegs vorausgesetzte Anfechtungsobjekt zu schaffen.

⁵⁵ Rz. 6-7 vorne.

chen, die nach Art. 6 Abs. 3–5 COVID-19-Verordnung 2 mit einem Schutzkonzept nach Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 für das Publikum weiter geöffnet bleiben dürfen. Vorgängig sind die Zuständigkeiten von Bund und Kantonen zu klären.

Zuständigkeiten von Bund und Kantone

- Gemäss Art. 1a COVID-19-Verordnung 2 behalten die Kantone ihre Zuständigkeiten, soweit diese Verordnung nichts anders bestimmt. Hat der Bundesrat eine Regelung getroffen, hat dies zur Folge, dass die Kantone keine Bestimmungen erlassen dürfen, die der Bundesverordnung widersprechen. Sofern für einen Bereich eine Bundesregelung besteht, ist diese abschliessend. Sie haben in den durch die COVID-19-Verordnung 2 regulierten Bereichen keinen Handlungsspielraum mehr, sondern erfüllen einen Vollzugsauftrag des Bundes.56 Hat der Bundesrat zu einem Sachverhalt keine (explizite) Regelung getroffen, ist durch die üblichen Auslegungsregeln zu eruieren, ob den Kantonen eine Regelungsbefugnis eingeräumt wird, oder ob ein «qualifiziertes Schweigen» vorliegt.57
- Der Bundesrat hat die Schliessungen öffentlich zugänglicher Einrichtungen für das Publikum in Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 explizit geregelt. Den Kantonen bleibt insoweit kein Handlungsspielraum mehr. Allerdings ist ebenfalls durch die üblichen Auslegungsregeln zu eruieren, welche der in Art. 6 Abs. 2 COVID-19-Verordnung 2 nicht erwähnten öffentlichen Einrichtungen ebenfalls un-

ter diese Bestimmung fallen. Denn die Aufzählung in Abs. 2 ist *nicht abschliessend*.58

- ²⁶ Nach Art. 1b COVID-19-Verordnung 2 überwachen die Kantone die Einhaltung der Massnahmen auf ihrem Gebiet, soweit nicht der Bund für den Vollzug zuständig ist.59 Der Grundsatz, wonach vorbehältlich spezifischer Vollzugsvorschriften in den einzelnen Bestimmungen - die Kantone für den Vollzug zuständig sind, gilt für die gesamte COVID-19-Verordnung 2.60 Gemäss Abs. 5 COVID-19-Verordnung 2 schliessen die zuständigen kantonalen Behörden einzelne Einrichtungen oder verbieten einzelne Veranstaltungen, falls kein ausreichendes Schutzkonzept vorliegt oder dieses nicht eingehalten wird. Die zuständigen kantonalen Behörden sind u.a. Arbeitsinspektorate, Gewerbepolizei oder Kantonsarztamt.61
- ²⁷ Es bestehen *keine Ausnahmeregelungen*, wonach der Bund für die Überwachung der Schliessung öffentlicher Einrichtungen für das Publikum zuständig ist.⁶² Somit ist die Überwachung bzw. Sicherstellung der Betriebsschliessungen *Sache der Kantone*.

BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2, gültig seit 11. Mai 2020, S. 2.

⁵⁷ BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2, gültig seit 11. Mai 2020, S. 3.

⁵⁸ BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2, gültig seit 11. Mai 2020, S. 22.

⁵⁹ So ist z.B. das SECO zuständig für die Bewilligung der Ausfuhr der in Anhang 3 aufgeführten Güter aus dem Zollgebiet Art. 4b COVID-19-Verordnung 2.

⁶⁰ BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2, gültig seit 11. Mai 2020, S. 3.

⁶¹ BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2, gültig seit 11. Mai 2020, S. 31.

⁶² Beispiele für Bundeszuständigkeiten: Art. 4h, 4h^{bis}, 4i, 4j, 4k und 7e COVID-19-Verordnung 2.

2. Schliessung von öffentlichen Einrichtungen ohne Schutzkonzept und mit Schutzkonzept

- Die Schliessung der in Art. 6 Abs. 2 CO-VID-19-Verordnung 2 aufgeführten und nicht von den Ausnahmebestimmungen nach Abs. 3-5 (Schutzkonzept) betroffenen bisher öffentlich zugänglichen Einrichtungen für das Publikum ist nicht Gegenstand behördlichen Ermessens.⁶³ Die Schliessung erfolgt ohne weiteren umsetzenden Hoheitsakt unmittelbar mit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen in der COVID-19-Verordnung 2. Damit wird nur ein Fall, nämlich die Schliessung für das Publikum, geregelt. Dadurch sind die betroffenen Einrichtungen bzw. deren Inhaber, Mieter usw. ebenso unmittelbar mit enteignungsähnlichen Beschränkungen konfrontiert und speziell in Grundrechtspositionen beriihrt.
- Art. 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung 2 wirkt sich auf die betroffenen Einrichtungen insoweit wie eine Allgemeinverfügung aus. Gemäss Bundesgericht sind Allgemeinverfügungen Anordnungen, die einen Einzelfall regeln, sich dabei aber an eine individuell nicht bestimmte Vielzahl von Adressaten richten. Sie kennzeichnen sich durch ihre direkte Anwendbarkeit für eine mögliche Mehrheit von Betroffenen aufgrund einer genügend konkreten Tatbestandserfassung, ohne dass es eines weiteren umsetzenden Hoheitsaktes bedarf.⁶⁴ Allgemeinverfü-

gungen werden in Bezug auf ihre Anfechtbarkeit grundsätzlich den *Verfügungen gleichgestellt*, namentlich auch in Bezug auf die Legitimation.⁶⁵

- Diese Beurteilung greift jedoch im hier interessierenden Zusammenhang zu kurz. Denn wie dargelegt kann gegen Verfügungen des Bundesrats auf dem hier interessierenden Gebiet der Sicherheitspolitik (innere und äussere Sicherheit) im Prinzip weder Verwaltungsgerichtsbeschwerde ans Bundesverwaltungsgericht noch Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten an das Bundesgericht ergriffen werden.
- 31 Somit liegt es auf der Hand, von einer mit der «TalibanV» vergleichbaren Situation auszugehen. Art. 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung 2 wirkt sich wie eine (Allgemein-)Verfügung aus, sie ist aber keine. Dadurch ist die für das Publikum geschlossene Einrichtung bzw. die entsprechende juristische oder natürliche Person unmittelbar und speziell in Grundrechtspositionen berührt, weshalb ihr durch Erlass einer Verfügung eine Rechtsschutzmöglichkeit eröffnet werden muss. 67

rell-konkreter Natur. Solche sog. Allgemeinverfügungen (décisions générales) stellen *namentlich Verkehrsanordnungen* dar, etwa ein Fahrverbot (Peter Karlen, Schweizerisches Verwaltungsrecht, Gesamtdarstellung unter Einbezug des europäischen Kontextes, Zürich - Basel - Genf 2018, S. 197 m.w.H.)

⁶³ Rz. 13 vorne.

⁶⁴ BGE 134 II 272 E. 3.2 m.w.H. Durch die Art der Regelung grenzen sich die Verfügungen von den generell-abstrakten Rechtssätzen ab. Die Unterscheidung lässt sich allerdings nicht immer eindeutig durchführen. So ergehen einzelne Akte zwar für einen konkreten Fall, richten sich aber an einen offenen Personenkreis, sind also gene-

⁶⁵ Urteil des Bundesgerichts 2C_457/2011 vom 26. Oktober 2011 E. 4.2 m.w.H. Die Frage nach dem rechtlichen Gehör beim Erlass einer Allgemeinverfügung muss hier aus Platzgründen unterbleiben, vgl. dazu Urteil des Bundesgerichts 2C_519/2016 vom 4. September 2017 E. 3.2.5.

⁶⁶ Rz. 9 vorne.

⁶⁷ Rz. 19 vorne; Rz. 33-37 hinten.

32 Bei öffentlichen Einrichtungen *mit* Schutzkonzept bedarf es für die Schliessung einer bestimmten Einrichtung für das Publikum offenkundig eines Vollzugsentscheides im Einzelfall, ob das Schutzkonzept einer betroffenen Einrichtung den Anforderungen gemäss Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 genügt oder nicht.68

3. Rechtsweg

- betreffend generelle Schliessung einer öffentlichen Einrichtung für das Publikum erlassen? Art. 1b COVID-19-Verordnung 2 als Spezialnorm⁶⁹ geht nach hier vertretener Auffassung Art. 47 Abs. 6 RVOG⁷⁰ vor.⁷¹ Demnach sind die kantonalen Behörden (meist Arbeitsinspektorate, Gewerbepolizei oder Kantonsarztamt) zuständig. Es wären zwei Fälle zu unterscheiden:
- 34 Die betroffene Einrichtung bzw. die entsprechende juristische oder natürliche Person verlangt von der kantonalen Be-

Person verlangt von der kantonalen Be
Rz. 26 vorne. Die vorgängige Einreichung des Schutzkonzepts bei einer kantonalen Behörde oder dem BAG ist allerdings nicht erforderlich (BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2,

gültig seit 11. Mai 2020, S. 31). Vgl. zu den mögli-

chen Rügen auch Rz. 37 hinten. 69 Rz. 27 vorne.

hörde eine Verfügung darüber, dass sie *generell* für das Publikum geschlossen wird. Die betroffene Einrichtung *bleibt* jedoch für das Publikum geschlossen. In diesem Fall würde die kantonale Behörde verfügungsweise bestätigen, was kraft COVID-19-Verordnung 2 unmittelbar ohnehin gilt, nämlich dass die betroffene Einrichtung für das Publikum geschlossen bleiben muss.⁷²

- Die betroffene Einrichtung bleibt für das Publikum absichtlich geöffnet, bis die zuständigen kantonalen Behörden intervenieren und den Betrieb schliessen: Um ein Anfechtungsobjekt zu generieren, könnte über die Schliessung der Einrichtung für das Publikum eine Verfügung verlangt werden. Dieses Vorgehen der absichtlichen Öffnung der Einrichtung gegen die Bestimmungen der COVID-19-Verordnung 2 birgt allerdings die Gefahr, sich strafbar zu machen.⁷³
 - Das Ergebnis einer erfolgreichen Beschwerde könnte die Nichtanwendung des betreffenden Buchstabens von Abs. 2 von Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 im Einzelfall sein.74 Eine generelle «Streichung» der entsprechenden Art der öffentlichen Einrichtung aus Abs. 2 von Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 wäre anders als bei der «TalibanV» nicht möglich. Denn bei der «TalibanV» werden im Ergebnis einzelne Namen der beschwerdeführenden Personen gestrichen, ohne dass die anderen Namen gelöscht wurden. Die Streichung einer bestimmten Art von öffentlichen Einrichtungen aus Abs. 2 von Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 beträfe alle Einrichtungen, auch solche,

⁷⁰ Rz. 20 vorne.

Wenn dieser Auffassung nicht gefolgt würde, könnte eine nach Art. 6 Abs. 1 und 2 COVID-19-Verordnung 2 für das Publikum geschlossene Einrichtung bzw. die entsprechende juristische oder natürliche Person beim zuständigen Departement (wohl dem Eidgenössischen Departement des Innern [EDI]) eine Verfügung verlangen. Das EDI ist auch für die Erläuterungen, welche primär das BAG verfasst hat, verantwortlich (BAG, Erläuterungen COVID-19-Verordnung 2, gültig seit 11. Mai 2020, S. 1). Alternativ könnte das Gesuch um Erlass einer anfechtbaren Verfügung auch an den Gesamtbundesrat gerichtet werden, welcher es an das zuständige Departement weiterleiten müsste (Art. 7–9 VwVG).

⁷² Rz. 22 vorne.

⁷³ Art. 10*f* COVID-19-Verordnung 2.

⁷⁴ Rz. 10 vorne.

die sich nicht beschwert haben. Das liefe auf eine unzulässige abstrakte Normenkontrolle⁷⁵ hinaus.

- 37 Verfügungen betreffend Schutzkonzept sind von der kantonalen Instanz zu verlangen bzw. unaufgefordert zu erlassen, welche das Schutzkonzept als ungenügend beurteilt (meist Arbeitsinspektorate, Gewerbepolizei oder Kantonsarztamt). Vorfrageweise könnte bei Bedarf gerügt werden, dass Art. 6a COVID-19-Verordnung 2 nicht mit höherrangigem Recht vereinbar ist.76 Gerügt werden könnten z.B. die Verpflichtung zum Schutzkonzept an sich oder einzelne obligatorische Teile des Schutzkonzeptes.
- nach dem Gesagten die Kantone für sämtliche irgendwie im Zusammenhang mit dem Vollzug stehenden Handlungen zuständig (generelle Schliessung; Öffnung mit Schutzkonzept). Es wäre auch kaum einsichtig, warum sich der Rechtsweg nur deswegen unterscheiden soll, weil im einen Fall die generelle Schliessung einer öffentlichen Einrichtung für das Publikum und im anderen Fall «nur» das Schutzkonzept streitig ist.
- Zum weiteren Rechtsweg: Die Anfechtung einer Verfügung der zuständigen kantonalen Behörde zur Schliessung einer bestimmten öffentlichen Einrichtung für das Publikum oder zum Schutzkonzept beim Bundesverwaltungsgericht scheidet aus. Eine solche käme nur infrage, wenn ein Bundesgesetz gegen Verfügungen kantonaler Instanzen die Beschwerde ans Bundesverwaltungsgericht

vorsieht.⁷⁷ Eine solche bundesgesetzliche Regelung besteht nicht, auch nicht in der COVID-19-Verordnung 2. Somit ist der innerkantonale Instanzenzug auszuschöpfen. Der letztinstanzliche kantonale Entscheid kann mit Beschwerde *beim Bundesgericht* angefochten werden.⁷⁸

4. Fraglicher Rechtsschutz in zeitlicher Hinsicht

- 40 Eine behördlich verordnete Betriebsschliessung von nur einigen Wochen kann je nach konkreter Situation die Existenz eines (Klein-)Betriebes bedrohen. Die Betreiber der betroffenen Einrichtung sind daher auf schnellen Rechtsschutz angewiesen. Dabei zeigen sich jedoch Stolpersteine.
- Hier sei ausgeklammert, *innert welcher Frist* seit Inkrafttreten der entsprechenden Regelungen der Art. 6 COVID-19-Verordnung 2 eine von der Schliessung für das Publikum betroffene Einrichtung vom EDI eine Verfügung verlangen müsste.
- 42 Solange in der Verfügung selber dem Rechtsmittel nicht ausdrücklich die aufschiebende Wirkung entzogen wird, hat eine Beschwerde aufschiebende Wirkung; es gibt im hier interessierenden Zusammengang der Schliessung von öffentlichen Einrichtungen für das Publikum weder im EpG noch in der COVID-19-Verordnung 2 eine Regelung, die den gestützt auf diese Rechtserlasse erlassenen Verfügungen von Gesetzes wegen die aufschiebende Wirkung entziehen wür-

⁷⁵ Rz. 6–7 vorne.

⁷⁶ Rz. 9–13 vorne.

Art. 33 lit. i. VGG; für ein Beispiel dazu Art. 69 Abs. 1 Bst. b des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung vom 19. Juni 1959 (IVG; SR 831.20).

⁷⁸ Art. 86 Abs. 1 Bst. d BGG.

de.⁷⁹ Allerdings können das zuständige Departement80 und das Bundesverwaltungsgericht⁸¹ die aufschiebende Wirkung entziehen. Die Beschwerde ans Bundesgericht hat in der Regel ohnehin keine aufschiebende Wirkung.82 Die Behörde ist zum Entzug der aufschiebenden Wirkung verpflichtet, wenn überwiegende öffentliche oder private Interessen dies erfordern.83 Es ist dabei anzunehmen, dass in einer «ausserordentlichen Lage» die zuständige Behörde das überwiegende Interesse am Entzug der aufschiebenden Wirkung bejahen würde.84 Dies gilt insbesondere für nachgelagerte richterliche Behörden, welche früh im Verfahren einen Instruktionsentscheid über die aufschiebende Wirkung der Be-

Vgl. dazu Daniel Kettiger, Kommentar vom 6. Mai 2020 zu Kaspar Gerber, Wissenschaftliche Evidenz und Corona-Massnahmen des Bundes zum Zweiten - Ein Update zum Jusletter-Beitrag vom 14. April 2020 «Wissenschaftliche Evidenz und Corona-Massnahmen des Bundes» in: Jusletter Coronavirus-Blog vom 5. Mai 2020. Eine Ausnahme besteht etwa beim Rechtsweg gegen Entscheide im Bereich Grenzübertritt und Kontrolle. Nach Art. 3 Abs. 3 COVID-19-Verordnung 2 können Entscheide der zuständigen Behörden sofort vollstreckt werden. Artikel 65 des Bundesgesetzes über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration vom 16. Dezember 2005 (Ausländerund Integrationsgesetz, SR 142.20) gilt sinngemäss. Gegen den Einspracheentscheid des SEM kann innerhalb von 30 Tagen nach der Eröffnung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- ⁸⁰ Art. 1 Abs. 2 Bst. a VwVG i.V.m. Art. 55 VwVG.
- 81 Art. 37 VGG i.V.m. Art. 55 VwVG.
- 82 Art. 103 BGG.
- Regina Kiener, in: Christoph Auer/Markus Müller/ Benjamin Schindler (Hrsg.), VwVG. Kommentar zum Bundesgesetz über das Verwaltungsverfahren, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2019, N 13 zu Art. 55 VwVG.
- 84 Vgl. auch Felix Uhlmann, Coronavirus: Herausforderung auch für das Recht, 2. März 2020, S. 3 am Beispiel verbotener Anlässe: «Vermutungsweise werden Behörden und Gerichte einem Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung entziehen, so dass der Anlass bis zum Entscheid des Gerichts verboten bleibt.»

- schwerde zu fällen haben und denen dabei nur eine *summarische Prüfung* der Sach- und Rechtslage möglich ist.
- 43 Im Anwendungsbereich des öffentlichen Rechts des Bundes sind namentlich auch die letzten kantonalen Instanzen qua Verweis in Art. 1 Abs. 3 VwVG zum Entzug der aufschiebenden Wirkung berechtigt, selbst wenn das kantonale Recht etwas anderes vorsehen sollte.85
- 44 Im Weiteren können sich Verzögerungen im Rechtsschutz auch ergeben durch einen mittels bundesrätlicher Notverordnungen angeordneten Fristenstillstand.⁸⁶

Materielle Vorfragen für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der bundesrätlichen Coronamassnahmen

Im vorliegenden Zusammenhang können wichtige materielle Vorfragen für die Beurteilung der Rechtmässigkeit der bundesrätlichen Coronamassnahmen nicht vertieft werden. Es handelt sich etwa um die Fragen, ob der Bundesrat Notverordnungen contra legem oder preater legem erlassen kann,⁸⁷ oder inwiefern wissenschaftliche Evidenz für bundesrätliche Coronamassnahmen massgeblich ist.⁸⁸

⁸⁵ Kiener (Fn. 83), N 14 zu Art. 55 VwVG.

⁸⁶ Vgl. die Verordnung über den Stillstand der Fristen in Zivil- und Verwaltungsverfahren zur Aufrechterhaltung der Justiz im Zusammenhang mit dem Coronavirus (COVID-19) vom 20. März 2020 gültig bis 19. April 2020 (SR 173.110.4).

⁸⁷ Rz. 12 vorne; vgl. auch Biaggini (Fn. 15), N 10c zu Art. 185 BV; Brunner/Wilhelm/Uhlmann (Fn. 3), S. 696–697; Kaspar Gerber, Wissenschaftliche Evidenz und Corona-Massnahmen des Bundes, in: Jusletter 14. April 2020, N 8; Kley (Fn. 7), S. 272–273.

⁸⁸ Gerber, wissenschaftliche Evidenz (Fn. 87), passim; ders. wissenschaftliche Evidenz – Update (Fn. 79), passim.

- Art. 7 EpG gegenüber Art. 185 Abs. 3 BV bloss deklaratorischer Charakter zukommt. 89 Auch diese Frage kann hier aus Platzgründen nicht vertieft werden. Dazu nur der folgende Hinweis: Wenn dem sehr offen formulierten Art. 7 EpG eine eigenständige, über Art. 185 Abs. 3 BV hinausgehende materielle Bedeutung zuerkannt würde, wären gestützt auf Art. 7 EpG erlassene bundesrätliche Verordnungen durch Art. 190 BV in erheblichem Umfang «immunisiert». Eine akzessorische Normenkontrolle wäre deshalb in weiten Bereichen nicht zulässig. 90
- Vorliegend interessiert jedoch viel mehr, ob (bei selbstverständlich völlig unbestrittenem Handlungsbedarf) unter (rein) epidemiologischen Gesichtspunkten *überhaupt* eine ausserordentliche Lage vorlag bzw. vorliegt, in welcher der Bundesrat zum Erlass von diesbezüglichem Notverordnungsrecht befugt war bzw. ist.
- In Bezug auf die Bewältigung einer Notsituation sieht das EpG ein dreistufiges Modell vor (normale Lage, besondere Lage und ausserordentliche Lage).

 Art. 6 EpG (besondere Lage) umschreibt die Befugnisse des Bundesrates, die ihm in Situationen zukommen, welche die Voraussetzungen für die Anwendung von konstitutionellem Notstandsrecht nach Art. 7 EpG (noch) nicht erfüllen. Diese

Bestimmung wurde vor dem Hintergrund der Erfahrungen mit dem schweren, akuten respiratorischen Syndrom (SARS) geschaffen⁹². Als Beispiele für eine besondere Lage nennt der Bundesrat die *moderate Influenzapandemie* und *SARS*⁹³. Die ausserordentliche Lage liesse sich beispielsweise erst bei einer *Worst-Case-Pandemie (Spanische Grippe 1918)* begründen.⁹⁴

- 49 Die SARS-Pandemie konnte in der Schweiz glücklicherweise ohne derart drastische Massnahmen bewältigt werden, wie der Bundesrat sie zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz ergriffen hat (Schulschliessungen, Beinahe-Ausgangssperre usw.). Das in der Botschaft zum EpG mit den genannten Beispielen untermauerte dreistufige Modell gilt laut BAG auch im Jahr 2020 noch.95
- Der Bundesrat vertritt zur Notwendigkeit der Erklärung zur «juristischen Frage» der besonderen oder ausserordentlichen Lage die folgende Haltung: Wie schon «mehrmals betont», brauche man «für die epidemiologische Seite» die ausserordentliche Lage nicht. «Aufgrund des Epidemiengesetzes und der besonderen Lage» könne man «alle diese Massnahmen» auch «problemlos» umsetzen. Die «ausserordentliche Lage» als Grundlage für die getroffenen Massnahmen war jedoch erforderlich, um im März und April weitere Massnahmen zu treffen (z.B. die Stützung der Wirtschaft). Dies wäre nicht möglich gewesen «aufgrund des Epidemiengesetzes». Dafür brauche es eine

<sup>Bejahend: Brunner/Wilhelm/Uhlmann (Fn. 3),
S. 363-364; Gerber, Wissenschaftliche Evidenz
(Fn. 87), N 8; verneinend: Biaggini (Fn. 15),
N 10c zu Art. 185 BV; Kley (Fn. 7), S. 272-273.</sup>

⁹⁰ Brunner/Wilhelm/Uhlmann (Fn. 3), S. 694.

Botschaft zur Revision des Bundesgesetzes über die Bekämpfung übertragbarer Krankheiten des Menschen (Epidemiengesetz, EpG) vom 3. Dezember 2010 (BBl 2011 311), S. 337, S. 343, S. 362–363, S. 443.

⁹² Botschaft (Fn. 91), BBl 2011 311, S. 364.

⁹³ Botschaft (Fn. 91), BBl 2011 311, S. 363.

⁹⁴ Botschaft (Fn. 91), BBl 2011 311, S. 363.

⁹⁵ BAG, Normale, besondere und ausserordentliche Lage, Faktenblatt vom 28. Februar 2020, S. 2.

Überführung in ordentliches Recht, und das beanspruche eine gewisse Zeit.⁹⁶

- Es lässt sich also feststellen, dass der Bundesrat beim epidemiologischen «Kernproblem» der Covid-19-Pandemie gar keinen Grund für die ausserordentliche Lage nach Art. 7 EpG sah bzw. sieht. 97 Vielmehr geht der Bundesrat in der gegenwärtigen Covid-19-Pandemie aus rein epidemiologischer Sicht von der besonderen Lage nach Art. 6 EpG und damit implizit von der Gefährlichkeit einer moderaten Influenzapandemie oder SARS aus. 98
- Somit kann die Rechtmässigkeit von epidemiologisch motivierten Massnahmen in der auf Art. 7 EpG basierenden COVID-19-Verordnung 2 zumindest hinterfragt werden, soweit sie - was eine nähere Analyse voraussetzt – über die im EpG in der «besonderen Lage» nach Art. 6 EpG vorgesehenen Vorkehrungen99 in Schärfe und zeitlicher Hinsicht hinausgehen. Erst für die unstreitig notwendige Bewältigung der gravierenden wirtschaftlichen Folgeprobleme war nach Ansicht des Bundesrates die Erklärung der «ausserordentliche Lage» und damit des Regimes nach Art. 185 Abs. 3 BV notwendig.

Bundesrat, Medienkonferenz vom 8. Mai 2020, Votum Bundesrat Berset, 28m50s-30m46s; vgl. auch Bundesrat, Medienkonferenz vom 20. Mai 2020, Votum Bundesrat Berset, 34m46s-35m41s, speziell 34m52s-35m08s.

97 Vgl. dazu auch Gerber, Wissenschaftliche Evidenz (Fn. 87), N 31.

98 Rz. 48 vorne.

⁹⁹ In der «besonderen Lage» beschränkt sich der Handlungsspielraum des Bundesrates auf die in den Artikeln 31–38 sowie 40 EpG festgelegten Massnahmen (Botschaft [Fn. 91], BBl 2011 311, S. 365).

53 Es wäre also zu prüfen, ob der Bundesrat mit zu drastischen und zeitlich überzogenen – weil nicht durch eine epidemiologisch bedingte ausserordentliche Lage gerechtfertigten – epidemiologisch motivierten Massnahmen die wirtschaftlichen Folgeprobleme allenfalls unnötig verschlimmert hat. 100 Diese Frage dürfte bei allfälligen künftigen Rechtsstreitigkeiten aller Art 101 oder zumindest bei der politischen sowie journalistischen Aufarbeitung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz eine Rolle spielen.

V. Schluss

Der Rechtsschutz im Zusammenhang mit Massnahmen des Bundesrates zur Bekämpfung der Covid-19-Pandemie gemäss COVID-19-Verordnung 2 ist insbesondere in Form der konkreten Normenkontrolle der COVID-19-Verordnung 2 im Sinne von Art. 13 EMRK grundsätzlich sichergestellt. Das gilt auch für die Schliessung von öffentlichen Einrichtungen für das Publikum und die zugehörigen Schutzkonzepte. Ein (in untechnisch verstandenem Sinn) wirksamer Rechtsschutz dürfte allerdings in zeitlicher Hinsicht kaum je gewährleistet sein, weil die

¹⁰⁰ Zur «Kausalkette» von bundesrätlichen Reaktionen auf einen «Notstand» und die dadurch begünstigte «weitere Notrechtslage» Brunner/Wilhelm/Uhlmann (Fn. 3), S. 694.

¹⁰¹ Zur eventuellen «Staatshaftung» nur die folgenden Hinweise: Nach Art. 63 EpG kann die anordnende Behörde Personen, die aufgrund behördlicher Massnahmen nach den Artikeln 33–38 sowie 41 Absatz 3 Schäden erleiden, unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Personen entschädigen, soweit die Schäden nicht anderweitig gedeckt werden. Keine Entschädigungspflicht nach Art. 63 EpG besteht jedoch für Schäden vor, die im Zusammenhang mit gesundheitspolizeilichen Massnahmen gegenüber der Bevölkerung verursacht werden (Botschaft [Fn. 91], BBl 2011 311, S. 410). Art. 63 EpG fand in beiden Räten diskussionslose Zustimmung (AB 2012 N 320; AB 2012 S 394).

aufschiebende Wirkung des Rechtsmittels in der Regel wohl nicht gewährt wird. 102

- tung der Covid-19-Pandemie in der Schweiz eine Rolle spielen.¹⁰⁵
- Die von der Schliessung für das Publikum betroffenen öffentlichen Einrichtungen können bei der zuständigen kantonalen Behörde (meist Arbeitsinspektorate, Gewerbepolizei oder Kantonsarztamt) eine Verfügung über sämtliche mit der Schliessung einer öffentlichen Einrichtung verbundenen Fragen (generelle Schliessung; Öffnung mit Schutzkonzept), verlangen. Der letztinstanzliche kantonale Entscheid kann mit Beschwerde beim Bundesgericht angefochten werden. 104
- Der Bundesrat sah beim epidemiologischen «Kernproblem» der Covid-19-Pandemie gar keinen Grund für die ausserordentliche Lage nach Art. 7 EpG. Erst für die notwendige Bewältigung der gravierenden wirtschaftlichen Folgeprobleme war nach Ansicht des Bundesrates die Erklärung der «ausserordentliche Lage» und damit des Regimes nach Art. 185 Abs. 3 BV notwendig. Es wäre zu prüfen, ob der Bundesrat mit zu drastischen und zeitlich überzogenen – weil nicht durch eine epidemiologisch bedingte ausserordentliche Lage gerechtfertigten - epidemiologisch motivierten Massnahmen die wirtschaftlichen Folgeprobleme der Covid-19-Pandemie allenfalls unnötig verschlimmert hat. Diese Frage dürfte bei allfälligen künftigen Rechtsstreitigkeiten aller Art oder zumindest bei der politischen sowie journalistischen Aufarbei-

¹⁰² Rz. 40-44 vorne.

¹⁰³ Rz. 38 vorne.

¹⁰⁴ Rz. 39 vorne.